

Benutzungsordnung für die Hohenlohe-Sporthalle

in der Fassung vom 16.6.1981

Vorbemerkung:

Die Hohenlohe-Sporthalle wurde gebaut, um der Schuljugend und den sporttreibenden Vereinen eine sportliche Betätigung und körperliche Ertüchtigung zu ermöglichen. Die Stadt Öhringen stellt die Hohenlohe-Sporthalle für diesen gemeinnützigen Zweck zur Verfügung. Sie erwartet aber auch von allen Benutzern, daß sie die Hohenlohe-Sporthalle, die dazugehörigen Anlagen und die vorhandenen Geräte und Einrichtungen pfleglich benutzen. Um einen reibungslosen Sportbetrieb in der Hohenlohe-Sporthalle zu gewährleisten, hat der Gemeinderat am 1. Juli 1980 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines, Benutzer

- (1) Die Sporthalle dient dem Turn- und Sportunterricht der städtischen Schulen. Den Öhringer sporttreibenden Vereinen wird die Sporthalle für ihre sportlichen Übungen und Veranstaltungen nach vorheriger Erlaubnis durch die Stadtverwaltung überlassen. Weitere Benutzer können nach vorheriger Erlaubnis durch die Stadtverwaltung zugelassen werden.
- (2) Mit der Benutzung der Sporthalle gilt diese Benutzungsordnung als anerkannt. Die Benutzungsordnung wird allen Schulen, Vereinen und Übungsleitern und sonstigen Benutzern bei der erstmaligen Benutzung der Sporthalle ausgehändigt.

§ 2

Aufsicht und Verwaltung

- (1) Die Sporthalle wird von der Stadtverwaltung verwaltet. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters. Der Hausmeister übt das Hausrecht aus und ist für die Überwachung und Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich.
- (2) Die Anordnungen der Stadtverwaltung und ihrer Beauftragten, insbesondere des Hausmeisters, sind zu beachten.
- (3) Die Sporthalle und ihre Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Lehrer, Übungs- und Veranstaltungsleiter) betreten werden. Der Übungs- und Wettkampfbetrieb darf nur unter ihrer unmittelbaren Aufsicht und Verantwortung durchgeführt werden. Sie haben die Räume zuletzt zu verlassen.
- (4) Benutzer, denen von der Stadt Schlüssel überlassen werden, haben die Sporthalle nach Schluß der Übungsstunden oder des Wettkampfes zu schließen. Die Verantwortlichen sorgen für das Abschließen der Türen, das Abstellen der Wasserhähne und das Löschen der Lichter und überzeugen sich vorher, daß alle Benutzer die Sporthalle verlassen haben.
- (5) Benutzer, die die Halle zum Übungs- und Wettkampfbetrieb nicht mehr benutzen, haben die überlassenen Schlüssel sofort dem Hausmeister zurückzugeben.

§ 3 Sportbetrieb

- (1) Für den Sportbetrieb der städtischen Schulen wird zu Beginn eines jeden Schuljahres von den Schulleitungen ein aufeinander abgestimmter Belegungsplan aufgestellt und der Stadtverwaltung rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Der Belegungsplan für die Vereine wird von der Stadtverwaltung nach Anhörung der Vereine aufgestellt. Er ist für die Beteiligten verbindlich und genau einzuhalten. Sofern Vereine die nach dem Belegungsplan vorgesehenen Stunden länger als 2 Wochen nicht belegen, ist die Stadtverwaltung zu benachrichtigen.
- (3) Die Lehrkräfte und Übungsleiter haben für pünktlichen Beginn und Schluß ihrer Übungsstunden Sorge zu tragen. Der Übungsbetrieb muß spätestens um 21.45 Uhr beendet und die Sporthalle spätestens um 22.00 Uhr verlassen sein.
- (4) Die Sporthalle und der Kraftsportraum sind in der Regel während der Sommerferien und in den Weihnachtsferien geschlossen. Die Stadtverwaltung kann hiervon im Einzelfall bei besonders begründeten Ausnahmefällen Ausnahmen zulassen. Im Bedarfsfall kann die Sporthalle zur Großreinigung und Durchführung von Reparaturen geschlossen werden.

§ 4 Sportliche Veranstaltungen

- (1) Die Überlassung der Räume und Einrichtungen der Sporthalle ist für sportliche Veranstaltungen, die nicht Trainings- und Übungsbetrieb sind, bei der Stadtverwaltung mindestens 2 Wochen vor der geplanten Veranstaltung zu beantragen. Die Genehmigung zur Benutzung wird schriftlich erteilt. Für die Überlassung der Sporthalle für diese sportlichen Veranstaltungen werden Benutzungsentgelte nach einer besonderen Entgeltordnung erhoben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, zum Schutz der anwesenden Personen und der Sporthalle Ordnungskräfte in genügender Zahl abzustellen. Im Übrigen sind die entsprechenden Auflagen der Stadtverwaltung zu beachten.
- (3) Rettungswege und Notausgänge dürfen nicht zugestellt werden.
- (4) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zutreffenden feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die Besucherhöchstzahl von 400 Personen darf nicht überschritten werden.

§ 5 Ordnung und Sauberkeit

- (1) Die Sporthalle und Geräte sind stets in einem geordneten Zustand zu halten und so schonend wie möglich zu behandeln. Die Geräte dürfen nur nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden. Nach ihrer Anweisung sind die Geräte aufzustellen. Insbesondere ist hierbei darauf zu achten, daß die Standsicherheit der Geräte gewährleistet ist (z.B. Tore). Dabei dürfen Fußboden und Geräte nicht beschädigt

werden. Bewegliche Turngeräte dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder gefahren werden. Nach dem Gebrauch sind alle Geräte wieder geordnet an ihren ursprünglichen Aufbewahrungsort zu bringen. Jeder Schaden, der während des Turnunterrichts, den Übungsstunden oder Veranstaltungen an der Sporthalle, Geräten oder Einrichtungsgegenständen entsteht, ist unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

- (2) Die Sportflächen und Turnschuhgänge dürfen nur in hallengerechten Sportschuhen betreten werden. Das Betreten der Sportfläche und Turnschuhgängen mit Straßenschuhen ist nicht erlaubt.
- (3) Als Zugang von der Sporthalle zu den Außenanlagen und umgekehrt darf nur der Haupteingang der Sporthalle benutzt werden.
- (4) Unnötiges Lärmen ist in sämtlichen Räumen der Sporthalle verboten. Bei gleichzeitiger Benutzung der gesamten Sporthalle durch verschiedene Gruppen ist gebührend aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- (5) Tiere dürfen in die Sporthalle nicht mitgebracht werden.
- (6) Das Umkleiden darf nur in den jeweils zugewiesenen Umkleideräumen erfolgen. Jede mißbräuchliche Benutzung der Räume und Einrichtungen ist untersagt.
- (7) Plakatanschlüge und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich sind verboten. Erlaubt sind Hinweise auf sportliche Veranstaltungen und den Übungsbetrieb auf gesonderten Anschlagtafeln.
- (8) Die Dusch- und Umkleideräume sowie die Abortanlagen sind peinlichst sauber zu halten. Nach Benutzung sind die Duschanlagen abzustellen und die Waschbecken zu entleeren. Jeder unnötige Wasserverbrauch in den Dusch- und Waschräumen soll vermieden werden. Das Herumspritzen mit Wasser ist zu unterlassen. Die Dusch- und Waschräume dürfen nur barfuß betreten werden.
- (9) Kugel- und Steinstoßen, Diskus-, Speer- und Hammerwerfen sind in der Halle nicht gestattet (hiervon ausgenommen ist die Benützung von Hallenkugeln und Hallendisken). Beim Fußballtraining ist die Intensität des Ballspiels den räumlichen Gegebenheiten so anzupassen, daß Beschädigungen vermieden werden. Darüberhinaus sind alle Sportarten verboten, die eine Beschädigung der Sporthalle und deren Einrichtungen befürchten lassen. Im Zweifelsfall ist die vorherige Zustimmung der Stadtverwaltung einzuholen.
- (10) Die in den Geräteräumen untergebrachten Schränke sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Entnahme von Geräten darf nur unter Aufsicht des verantwortlichen Sportlehrers oder Übungsleiters erfolgen. Dieser ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Geräte in den Geräteräumen verantwortlich.
- (11) Die Trennwände dürfen nur vom Hausmeister oder Beauftragten der Stadtverwaltung bedient werden. Der Regieraum darf nur mit Zustimmung des Hausmeisters betreten werden.

§ 6
Rauchverbot, Bewirtschaftung

- (1) Das Rauchen, der Verkauf und der Genuß von alkoholischen Getränken aller Art ist in der Sporthalle nicht gestattet.
- (2) Der Verkauf von anderweitigen Waren ist nur im Sporthallen-Kiosk gestattet. Hierbei dürfen alkoholfreie Getränke nur in Pappbechern ausgeschenkt werden.

§ 7
Fundsachen

Fundgegenstände sind unverzüglich dem Hausmeister abzugeben. Dieser liefert sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb von 2 Wochen meldet, dem Fundamt bei der Stadtverwaltung ab.

§ 8
Zutritt

Aufsichtsorganen der Stadtverwaltung ist der Zutritt zur Sporthalle während einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 9
Garderobe

Für abgelegte Garderobe und sonstige mitgebrachte Gegenstände wird von der Stadtverwaltung keine Haftung übernommen.

§ 10
Benutzung vereinseigener Sportgeräte

Vereinseigene Sportgeräte können in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Stadtverwaltung in der Sporthalle untergebracht werden. Diese Gegenstände sind als Privateigentum zu kennzeichnen. Die Stadt übernimmt dafür keine Haftung. Es dürfen nur Geräte verwendet werden, die der Norm entsprechen.

§ 11
Haftung

- (1) Die Stadt überläßt den Vereinen bzw. sonstigen Benutzern die Sporthalle und Geräte im gegenwärtigen Zustand. Die Schulen, Vereine und sonstigen Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Es muß sichergestellt sein, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Die Vereine bzw. sonstigen Benutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und dem Zugang zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Vereine bzw. sonstige Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt oder deren

Bedienstete oder Beauftragte. Die Vereine bzw. sonstige Benutzer haben auf Verlangen nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Die Vereine bzw. sonstigen Benutzer verpflichten sich, Schäden an der überlassenen städtischen Einrichtung (Gebäude, Inventar, Zugangswege usw.) aus eigenen Mitteln zu bereinigen.

§ 12

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Benutzer, die vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln oder den von den Organen der Stadt getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können nach Verwarnung durch die Stadtverwaltung ganz oder zeitweise von der Sporthallenbenutzung ausgeschlossen werden. Desweiteren behält sich die Stadt vor, eine Benutzungserlaubnis zu widerrufen, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen insbesondere mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig ist, oder wenn die Stadt die Sporthalle selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung einem Dritten überlassen will.

§ 13

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Öhringen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage der Inbetriebnahme der Sporthalle in Kraft.